



# Vorbemerkung

Der Risolva Infobrief wurde mit großer Sorgfalt erstellt. Dennoch übernimmt die Risolva GmbH keine Haftung für die Richtigkeit und Aktualität der Angaben, Hinweise, Ratschläge. Aus etwaigen Folgen können deswegen keine Ansprüche gegenüber der Risolva GmbH geltend gemacht werden. Die Verwendung des Risolva Infobriefs entbindet in keinem Fall von der Verpflichtung, sich selbst umfassend über die geltenden Rechtsvorschriften zu informieren und diese vollumfänglich umzusetzen.

## Teil 1 - In aller Kürze

Sofern nichts anderes vermerkt ist, ändern Sie bitte bei den nachfolgenden Rechtsvorschriften nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.

#### **Abfall**

Änderung: <u>Verordnung (EU) 2019/1021</u> »POP-Verordnung«

vom 21.3.2024 und vom 22.7.2024, beide veröffentlicht am 27.9.2024

Änderung vom März 2024:

In der Tabelle von Anhang I Teil A wurde der Eintrag zu Hexabromcyclododecan neu gefasst.

Änderung vom Juli 2024:

In der Tabelle von Anhang I Teil A wurde der Eintrag zu Methoxychlor neu eingefügt.

Siehe auch die Meldung bei der IHK Südlicher Oberrhein.

#### Baurecht

Änderung: <u>ThürEltBauVO</u> »Thüringer Verordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen« vom 12.8.2024, veröffentlicht am 30.9.2024

Die Verordnung wurde an die MEltBauV vom Februar 2022 angeglichen.

# Emissionen/Immissionen

Änderung: <u>Verordnung (EU) 2018/2066</u> »Monitoring-Verordnung« *vom* 23.9.2024

Die Änderungen erfolgten mit der <u>Verordnung (EU)</u> 2024/2493. Sie ergänzen die Änderungen vom Oktober letzten Jahres. Manche der Änderungen gelten rückwirkend ab 1.1.2024 bzw. ab 1.7.2024, andere erst ab 1.1.2025.

Die Änderungen selbst sind umfangreich und vor allem materieller Natur, sodass wir Sie bitten müssen, selbst zu klären, welche davon Auswirkungen für Sie haben. Beachten Sie





bitte, dass auch der Artikel 3 mit den Begriffsdefinitionen umfangreiche Änderungen erfahren hat.

Information: <u>BImSchG</u> »Bundes-Immissionsschutzgesetz«

Die Paragrafen 31e bis 31j (Sonderregelungen zur Bewältigung einer Gasmangellage) traten mit Ablauf des 26. Oktober 2024 automatisch außer Kraft.

#### Gefahrstoffe

Änderung: <u>Verordnung (EG) Nr. 1907/2006</u> »REACH-Verordnung« vom 19.9.2024

Die Änderung erfolgte mit der <u>Verordnung (EU) 2024/2462</u>. Im Anhang XVII wird ein Eintrag zu Undecafluorhexansäure (PFHxA), ihre Salze und PFHxA-verwandte Stoffe neu eingefügt.

Das Verbot bezieht sich auf den Verkauf und die Verwendung von PFHxA in Textilien für Verbraucher (z. B. Regenjacken), Lebensmittelverpackungen (z. B. Pizzaschachteln), Gemischen für Verbraucher (z. B. Imprägniersprays), Kosmetika (z. B. Hautpflegemittel) und in einigen Anwendungen von Feuerlöschschäumen (z. B. für Schulungen und Tests), sofern dadurch die Sicherheit nicht gefährdet wird. Es gilt nicht für andere Anwendungen von PFHxA, beispielsweise in Halbleitern, Batterien oder Brennstoffzellen für grünen Wasserstoff.

Das Verbot gilt für unterschiedliche Produkte/Produktgruppen zu unterschiedlichen Zeitpunkten. Siehe auch die <u>Pressemitteilung der Kommission</u>.

Änderung: <u>Verordnung (EG) Nr. 1272/2008</u> »CLP-Verordnung« vom 19.6.2024, veröffentlicht am 30.9.2024

Die Änderung erfolgte mit der <u>Verordnung (EU) 2024/2564</u> hinsichtlich der harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung bestimmter [Anm. Risolva: viele - genau genommen 45] Stoffe (Anhang VI). Es handelt sich um die 22. ATP (»adaption to technical progress«).

Änderung: <u>TRGS 903</u> »Biologische Grenzwerte« vom 16.8.2024, veröffentlicht am 10.10.2024

In Abschnitt 3 wurden die Probennahmezeitpunkte geändert. Dadurch gab es in der Liste der biologischen Grenzwerte Anpassungen der Einträge zu vielen Stoffen.

Außerdem wurden die Einträge ergänzt oder geändert zu:

- Diethylenglykolmonomethylether
- Tetraethylblei (Bleitetraethyl)
- Tetramethylblei (Bleitetramethyl)



Änderung: <u>TRGS 910</u> »Risikobezogenes Maßnahmenkonzept für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen« vom 16.8.2024, veröffentlicht am 10.10.2024

In Anlage 1 Abschnitt 2 Tabelle 2 wurde der Eintrag zu Ethylenoxid geändert und der Eintrag zu Hydrazin gestrichen.

#### Umwelt allgemein

Änderung: <u>Verordnung (EU) 2024/1781</u> »Ökodesign-Verordnung« *vom 7.8.2024* 

Es handelt sich um eine Berichtigung.

Änderung: <u>HeNatG</u> »Hessisches Naturschutzgesetz« vom 10.10.2024

Änderung: <u>LNatSchG SH</u> »Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein« *vom 30.9.2024* 

Änderung: <u>LUVPG SH</u> »Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetz Schleswig-Holstein vom 30.9.2024

## Wasser / Abwasser

Information: <u>BG-V</u> »Brennstoffwechsel-Gasmangellage-Verordnung«

Die Verordnung trat gemäß § 10 mit Ablauf des 26.10.2024 automatisch außer Kraft.

Einzige Ausnahme ist der § 9 Absatz 3, der mit Ablauf des 26. April 2025 außer Kraft treten wird:

»Soll eine nach Maßgabe dieser Verordnung errichtete, in Betrieb genommene oder wesentlich geänderte Anlage über die Geltungsdauer dieser Verordnung hinaus betrieben werden, sind sämtliche Anforderungen gemäß der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sechs Wochen nach Außerkrafttreten dieser Verordnung nachzuholen und entsprechende Nachweise der zuständigen Behörde vorzulegen sowie erforderliche Anpassungsmaßnahmen an die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen unverzüglich umzusetzen. Anderenfalls ist der zuständigen Behörde sechs Wochen nach Außerkrafttreten dieser Verordnung der entsprechende Nachweis über die Stilllegung der Anlage vorzulegen.«





Kommen Sie also ggf. den Verpflichtungen fristgerecht nach.

Änderung: <u>NWG</u> »Wassergesetz Niedersachsen«

Im § 22 »Höhe der Gebühr [für die Wasserentnahme]« wird folgender Absatz 4 angefügt: »(4) Für Wasserentnahmen durch Gewerbeunternehmen wird die Gebühr um 11,8 Prozent ermäßigt. [...]«

Änderung: <u>ThürWG</u> »Thüringer Wassergesetz« vom 12.8.2024, veröffentlicht am 30.9.2024

## Sonstiges

Änderung: <u>BGB</u> »Bürgerliches Gesetzbuch« *vom* 10.10.2024

# Teil 2 - Aktuelles für den Betreiber

Diese Rubrik bleibt diesen Monat unbesetzt.



# Teil 3 - Zusatzinformationen Ausblick auf Änderungen an Rechtsvorschriften

X Änderung von Normen wegen klimabezogener Maßnahmen

Wir hatten Sie im Juni 2024 hier im Infobrief über die geplanten Änderungen von verschiedenen Normen informiert. Bei allen ging es um die Ergänzung zu klimabezogenen Maßnahmen. Die jeweiligen Entwürfe sollen nun zum Ende des Jahres verbindlich umgesetzt werden. Sie können bereits jetzt beim Beuth-Verlag kostenlos heruntergeladen bzw. vorbestellt werden. Es betrifft unter anderem:

DIN EN ISO 9001/A1:2024-11 DIN EN ISO 14001/A1:2024-11 DIN EN ISO 45001/A1:2024-12 DIN EN ISO 50001/A1:2024-12 Die Änderungen können auch für andere Normen relevant sein. Prüfen Sie deshalb den Sachverhalt deshalb für Normen, die für Sie zusätzlich zu den oben genannten relevant sind.

Wir werden hier im Infobrief nicht mehr gesondert über die tatsächliche Veröffentlichung berichten. Passen Sie Ihr Rechtsverzeichnis jetzt schon an, oder legen Sie sich eine entsprechende Wiedervorlage.

# X Änderung des Umweltrechtsbehelfsgesetzes

Die Bundesregierung plant eine Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) sowie weiterer umwelt-rechtlicher Regelungen. Einen entsprechenden Gesetzentwurf (20/13081) hat sie dem Bundestag nun zur Beratung und Beschlussfassung zugeleitet.

Ziel der Gesetzesänderung sei es, die Regelungen zum Zugang zu Rechtsschutz in Umweltangelegenheiten an die Anforderungen der Aarhus-Konvention (AK) und entsprechende unionsrechtliche Vorgaben anzugleichen, schreibt die Bundesregierung. Die 1998 beschlossene und heute unter anderem von allen europäischen Staaten sowie der EU unterzeichneten Konvention soll die Beteiligungsrechte der Zivilgesellschaft für wirksamen Umweltschutz zu stärken.

Die geplanten Änderungen dienten zum einen der Umsetzung eines Beschlusses der Vertragsstaatenkonferenz vom 20. Oktober 2021, wonach »das Anerkennungskriterium des Prinzips der Binnendemokratie nach Paragraf 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 des UmwRG gegen das Völkerrecht verstößt« und zu streichen sei.

Zum anderen soll mit der Gesetzesänderung europäische und nationale Rechtsprechung zum Anwendungsbereich des UmwRG »klarstellend umgesetzt« werden - insbesondere geht es um das Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 8. November 2022: Darin hat der EuGH entschieden, dass EU-Mitgliedstaaten den sachlichen

Anwendungsbereich von Artikel 9 Absatz 3 AK nicht dadurch einschränken dürfen, dass sie bestimmte Kategorien von Bestimmungen des nationalen Umweltrechts vom Gegenstand der Klage anerkannter Umweltvereinigungen ausnehmen. Sämtliche behördliche Handlungen sind damit gerichtlich überprüfbar, die gegen umweltbezogene Bestimmungen verstoßen könnten.

Anlass für das Urteil war eine Klage der Deutschen Umwelthilfe (DUH) im Jahr 2016 vor dem Verwaltungsgericht Schleswig-Holstein. Darin wandte sich der Umweltverband gegen eine Entscheidung des Kraftfahrt-Bundesamtes, das eine modifizierte Steuerungssoftware zur Abgasrückführung bei Dieselfahrzeugen als konform mit der Typengenehmigung der entsprechenden Fahrzeuge genehmigt hatte. Das Gericht sah die DUH jedoch als nicht klagebefugt an. Das EuGH urteilte anders: Er stellte klar, dass auch technische Zulassungen durch Umweltverbände angefochten werden können, soweit in ihrem Rahmen umweltrechtliche Normen zu beachten sind.

Weitere geplante Änderungen beruhen etwa auf einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (vom 26. Januar 2023) zur Klage von Umweltverbänden bei möglichen Verstößen gegen europäisches Umweltrecht gegen behördliche Entscheidungen, oder aber sollen damit Entschließungen des Bundestages (18/12146; 20/5570) umgesetzt werden. Quelle: <u>Deutscher Bundestag</u>, Kurzmeldung vom 1.10.2024





## RGC: Finanzausschuss stimmt Entfristung der höheren Entlastung nach § 9b StromStG zu

Unternehmen des produzierenden Gewerbes profitieren seit diesem Jahr von einer höheren Entlastung nach § 9b StromStG. Während die Entlastung bislang eigentlich nur 5,13 €/MWh betrug, wird nunmehr eine Entlastung von 20 €/MWh gewährt. Damit ist die Stromsteuer für Unternehmen des produzierenden Gewerbes auf den europarechtlichen Mindeststeuersatz von 0,5 €/MWh (0,05 ct/kWh) abgesenkt.

Allerdings sollte diese Absenkung zunächst nur für den Zeitraum 01.01.2024 - 31.12.2025 gelten. Dies wird nun sofern die Novelle im Strom- und Energiesteuerrecht am 18.10.2024 in dieser Form den Bundestag passiert, entfristet. Damit würde der Stromsteuersatz für entlastungsberechtigte Unternehmen dauerhaft auf das gesetzliche

Minimum abgesenkt, um auf diese Weise Unternehmen von hohen Strompreisen zu entlasten. [Anmerkung Risolva: Aus der Tagesordnung der Bundesratssitzung vom 18.10.2024 geht dieser Sachverhalt jedoch nicht hervor.]

Da die Steuerentlastung nach § 9b StromStG somit dauerhaft attraktiv bleiben dürfte, geht die Bundesregierung von einem deutlich gesteigerten Antragsvolumen aus. Aus diesem Grund soll die Pflicht zur elektronischen Antragstellung für Entlastungsanträge nach § 9b StromStG sowie § 54 EnergieStG vorgezogen werden. Bereits ab 2025 dürften diese Entlastungsanträge dann nur noch online gestellt werden. Quelle RGC (gekürzt) - im Artikel finden Sie noch allgemeine Informationen zur Novelle im Strom- und Energiesteuerrecht.

#### Vorschlag zur Änderung Entwaldungs-Verordnung hinsichtlich der Bestimmungen zum Geltungsbeginn

Am 7.10.2024 wurde ein Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/1115 hinsichtlich der Bestimmungen zum Geltungsbeginn veröffentlicht. Darin heißt es:

»(6) Die Kommission ist der Auffassung, dass der Geltungsbeginn der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2023/1115, die Verpflichtungen für Marktteilnehmer, Händler und zuständige Behörden enthalten und in Artikel 38 Absatz 2 der genannten Verordnung aufgeführt sind, um 12 Monate verschoben werden sollte. Dies ist objektiv notwendig, um es Drittländern, den Mitgliedstaaten und den Marktteilnehmern und Händlern zu ermöglichen, umfassend vorbereitet zu sein und unter anderem die erforderlichen Sorgfaltspflichtregelungen für alle relevanten Rohstoffe und Erzeugnisse einzurichten, damit sie ihren Verpflichtungen in vollem Umfang nachkommen können.

(7) Angesichts der Verschiebung des Geltungsbeginns gemäß Artikel 38 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1115 um 12 Monate sollten die Fristen in anderen damit verbundenen Bestimmungen wie insbesondere der Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010, den

Übergangsbestimmungen und den Bestimmungen über den späteren Geltungsbeginn der Verordnung (EU) 2023/1115 für Kleinstunternehmen oder kleine Unternehmen entsprechend angepasst werden.

(8) Um den Marktteilnehmern und Händlern jedoch rechtzeitig vor Beginn der Anwendung ihrer Sorgfaltspflichten Informationen über die Risikoeinstufung der betreffenden Erzeugerländer zur Verfügung zu stellen, sollte das Datum, bis zu dem die Kommission Länder oder Landesteile einstufen muss, die ein geringes oder hohes Risiko aufweisen, lediglich um sechs Monate verschoben werden.«

DIHK: »Start der Regelungen wäre dann der 30.12.2025 für mittlere und große Unternehmen und der 30.6.2026 für Kleinst- und Kleinunternehmen. Das Europäische Parlament und der Rat müssten der Änderung im Schnellverfahren zustimmen, denn bis Dezember 2024, dem bislang geplanten Start für die Verordnung, bleibt wenig Zeit.«

Siehe auch den Beitrag hinten zu weitergehenden Informationen zur Entwaldungsverordnung.



### Hintergrundinformationen

🏂 5 Tipps zu Abfällen in kleinen Betrieben

Müll ist Rohstoff am falschen Ort – und Rohstoffe werden immer knapper. Anne Kathrin Antic und Nadine Speidel von der GlobalFlow GmbH geben Tipps wie kleine Betriebe Abfälle reduzieren und einen Beitrag zum Schutz der Ressourcen leisten können:

#### 1. Führen Sie eine Bestandsaufnahme durch und schaffen Sie im Team ein Bewusstsein für das Thema

Betriebe, die bewusster mit ihren Abfällen umgehen möchten, sollten zunächst in einer Liste festhalten, welche Abfallarten überhaupt anfallen: durch die Büroarbeit, das Mittagessen, Obstkörbe, elektronische Geräte oder Meetings. Stellen Sie sicher, dass es für alle Abfallarten den passenden Mülleimer gibt. Beschriften Sie die Behälter klar und verständlich. Besprechen Sie im Team, dass es wichtig ist, dass jeder Beschäftigte seinen Teil zur richtigen Entsorgung von Abfällen sowie zur Abfallvermeidung beiträgt.

#### 2. Verwandeln Sie Ihre Bioabfälle in Blumenerde

Bioabfälle sind ein wertvoller Rohstofflieferant. Anstatt sie im Mülleimer zu entsorgen, können sie auch genutzt werden, um kompostierte Erde zu produzieren. Der Kompostbehälter kann etwa auf der Firmenterrasse stehen. Er verwandelt Abfälle in hochwertige, nährstoffreiche Erde, die zum Beispiel auch an die Beschäftigten abgegeben werden kann.

#### 3. Sorgen Sie dafür, dass Zigaretten richtig entsorgt werden können

Eine achtlos in die Natur geworfene Zigarette braucht Jahre, um zu verrotten. Ihre freigesetzten Giftstoffe können zudem bis zu acht Liter Grundwasser verschmutzen. Achten Sie deshalb darauf, dass es für die Raucherinnen und Raucher im Betrieb einen Platz gibt, an dem sie ihre Zigaretten richtig entsorgen können – am besten direkt in der Raucherecke. Zigaretten gehören immer in den Restmüll.

#### 4. Behalten Sie auch den Datenmüll im Blick

Rechenzentren benötigen viel Strom, um Daten zu speichern und zu verarbeiten. Der Energieverbrauch steigt mit der Menge der gespeicherten Daten. Misten Sie deshalb regelmäßig die Firmen-Computer und -Laufwerke aus, um den Energieverbrauch und den damit einhergehenden CO<sub>2</sub>-Ausstoß zu verringern.

5. Nutzen Sie recycelte und gebrauchte Produkte

Ob Papier, Druckerpatronen oder Arbeitsbekleidung: Die Nutzung von Produkten aus recycelten Materialien ist eine der einfachsten Methoden, um Abfälle zu reduzieren und die Umwelt zu schonen. Wer bei der Büroausstattung (Möbel, Elektronik ...) auf gebrauchte Waren setzt, agiert nicht nur umweltfreundlich, sondern spart auch bares Geld. Quelle: IHK Reutlingen

Tipps, die auch in größeren Unternehmen als Anregung dienen können.



#### Netzentgeltbasierte Umlagen für 2025

Die vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber 50Hertz, Amprion, TenneT und TransnetBW haben am 25.10.2024 die netzentgeltbasierten Umlagen (KWKG-Umlage und Offshore-Netzumlage) sowie den Aufschlag für besondere Netznutzung (bis einschließlich 2024: »§ 19 StromNEV-Umlage«) für das Jahr 2025 veröffentlicht. Im Kalenderjahr 2025 betragen die Umlagen bzw. der Aufschlag für (nichtprivilegierte) Letztverbraucher:

- KWKG-Umlage: 0,277 ct/kWh
- Offshore-Netzumlage: 0,816 ct/kWh
- Aufschlag für besondere Netznutzung: 1,558 ct/kWh Quelle: Netztransparenz.de





Neue DGUV Publikationen

Folgende DGUV Publikation(en) ist/sind neu:

- <u>DGUV Information 205-026</u> »Sicherheit und Gesundheitsschutz beim Einsatz von Feuerlöschanlagen mit Löschgasen«
- DGUV Information 206-055 »Kulturdialoge: Prävention«
- DGUV Information 209-001 »Mensch und Arbeitsplatz
  Arbeiten mit Handwerkzeugen«
- DGUV Information 212-621 »Gehörschutz«
- <u>DGUV Information 212-686</u> »Gehörschützer-Kurzinformation für Personen mit Hörminderung«
- <u>DGUV Information 213-116</u> »Tätigkeiten mit Epoxidharzsystemen«
- BG RCI »Fragebogen zur Analyse des betrieblichen Radverkehrs«
- BG RCI A 023 »Hand- und Hautschutz hier: Foliensatz«
- BG RCI Merkblatt A 019-1 »psyBel Team Workshopinstrument – Ermittlung der psychischen Belastung in der Gefährdungsbeurteilung«
- BG RCI SKG oo1 »Instandhaltungsarbeiten«
- BG RCI SKG 022 »Brandschutz Feuerlöscher«
- BG RCI SKG 031 »Lebensretter« über lebensrettende Verhaltensweisen
- <u>FBHL-009</u> »Arbeitsschutzgerechter Einsatz von Datenbrillen FAQs, Checklisten«

Länderliste arbeitsmedizinische Vorsorge

Gemeinsam mit den Organisationen

- <u>Deutsche Gesellschaft für Arbeitsmedizin und Umwelt-</u> medizin e.V. (DGAUM)
- Deutsche Fachgesellschaft für Reisemedizin e.V. (DFR)
- Institut für Arbeitsmedizin der Universität Mainz

hat International SOS basierend auf Analysen und eigenen Erfahrungen eine Länderliste erarbeitet. Die Länderliste wird in Absprache mit Experten der Arbeitsmedizin, Reisemedizin und Tropenmedizin regelmäßig aktualisiert.

Die Länderliste zur arbeitsmedizinischen Vorsorge bei beruflichen Reisen ins Ausland gibt Personalabteilungen und

Betriebsärzten eine Orientierungshilfe. Die Liste enthält Hinweise zu einer eventuell erforderlichen (gesetzlich vorgeschriebenen) arbeitsmedizinischen Pflichtvorsorge (gemäß ArbMedVV und G35), zu einer Gelbfieber- und PolioImpfpflicht sowie Malariaprophylaxe-Empfehlungen. Ebenso beinhaltet die Länderliste Informationen darüber, wie das medizinische Risiko in den Ländern einzuschätzen ist. *Quelle:* SOS International (gekürzt, geändert).

Auf der Seite von <u>SOS International</u> können Sie die Länderliste unter Angabe Ihrer Kontaktinformationen in Deutsch oder Englisch herunterladen.





#### Unterwegs versichert

Nicht nur am Arbeitsplatz, auch auf dem Weg dorthin besteht Versicherungsschutz. Doch wie weit reicht er und wann erlischt er? Die wichtigsten Fakten im Überblick.

#### Zuhause

Auf dem direkten Weg zur Arbeit ist man versichert. Übernachtet man nicht zu Hause, sondern zum Beispiel bei den Eltern oder bei einem Partner oder einer Partnerin, besteht auch von dort aus Versicherungsschutz auf dem Weg zur Arbeit.

#### Umweg

Wer die Kinder auf dem Weg zur Arbeit zum Kindergarten, zum Hort oder zur Tagesmutter bringt und dafür einen Umweg nehmen und damit vom direkten Arbeitsweg abweichen muss, ist auch auf diesem Umweg versichert.

#### Besorgungen

Tanken, einen Kaffee holen oder den Wocheneinkauf erledigen? Unterbricht man den Arbeitsweg dafür nur kurz, lebt der Versicherungsschutz nach dem Zwischenstopp wieder auf. Dauert die Unterbrechung jedoch länger als zwei Stunden, erlischt er.

#### Feierabend

Auf dem direkten Nachhauseweg besteht Versicherungsschutz. Wer nach der Arbeit, statt nach Hause zu fahren, z.B. zum Tennisspielen fährt, ist auch auf der Strecke bis zum Tennisplatz versichert – sofern er sich dort länger als 2 Stunden aufhält. Der Weg vom Tennis nach Hause ist dann nicht mehr versichert.

#### Arbeitsplatz

In Büro oder Werkhalle sind Beschäftigte gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten versichert. Neben der eigentlichen Arbeitstätigkeit sind auch Dienst- und Betriebswege versichert. Also auch alle Wege, die Beschäftigte im direkten Auftrag oder im Interesse des Betriebes unternehmen. Zum Beispiel der Weg von der einen Arbeitsstätte auf dem Werksgelände zur anderen.

#### Verkehrslage

Nicht immer ist der direkte Weg der verkehrsgünstigste. Ändert man die Route, um Staus oder Baustellen zu umgehen, ist dieser Umweg ebenfalls versichert. Allein wegen einer »schöneren« Strecke nicht den direkten Weg zu nehmen, gilt hingegen als rein privater Grund und ist damit nicht versichert.

#### Transportmittel

Ob per Fahrrad, im Auto, in der Straßenbahn, zu Fuß oder mit dem Skateboard – wie man zur Arbeit kommt, ist unerheblich für den Versicherungsschutz.

#### Cannabis

Der Konsum von Cannabis kann den Versicherungsschutz gefährden. Unser Rat: Kein Alkohol und keine Drogen bei der Arbeit und im Straßenverkehr. Quelle: Certo (mit Poster)



#### EmpfBS 1201 »Leitfaden zur Umsetzung von Prüfanforderungen nach verschiedenen Rechtsvorschriften«

Die Empfehlung zur Betriebssicherheit 1201 (EmpfBS 1201) gibt Hinweise dazu, wie Prüfungen an Arbeitsmitteln, die nach Betriebssicherheitsverordnung und anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, inhaltlich und organisatorisch so gestaltet und miteinander kombiniert werden können, dass sich der Gesamtaufwand für die Prüfungen reduziert.

Die Empfehlung führt Möglichkeiten zur Optimierung des Gesamtaufwands für Prüfungen auf. Sie beschreibt eine Vorgehensweise, um zu ermitteln, ob mehrere Prüfungen kombiniert werden können und wie ggf. eine Optimierung des Aufwands erfolgen kann. In den umfangreichen,

tabellarischen Anhängen sind Beispiele für Prüfanforderungen zusammengestellt (Anhang 1) und folgende prüfpflichtige Arbeitsmittel und Anlagen beispielhaft betrachtet (Anhang 2):

- 1. Lüftungseinrichtungen in einem Labor,
- Silo-Fahrzeug für Kalk
- Aufzugsanlage, 3.
- Lagerung extrem entzündbarer Flüssigkeiten in einem oberirdischen Tanklager.

Die Empfehlungen zur Betriebssicherheit finden Sie auf der Homepage der BAuA.



#### Ergonomie im Homeoffice laut Umfrage suboptimal

Für viele Beschäftigte ist das Homeoffice mittlerweile zum festen Arbeitsort neben dem Arbeitsplatz im Betrieb geworden. Doch die ergonomischen Bedingungen sind zu Hause nicht so gut wie im Unternehmen. Das zeigt eine nicht-repräsentative Umfrage der Arbeit & Gesundheit, an der sich mehr als 800 Personen beteiligt haben.

Knapp die Hälfte (47 Prozent) von ihnen verfügt über alle benötigten ergonomischen Hilfsmittel, wie zum Beispiel eine separate Maus und Tastatur sowie ein Headset. Die andere Hälfte der Befragten vermisst jedoch mindestens ein Hilfsmittel oder einen geeigneten Ausstattungsgegenstand. Am häufigsten nennen sie einen passenden Tisch (29 Prozent), einen verstellbaren Bürostuhl (23 Prozent) und einen großen Bildschirm (21 Prozent).

52 Prozent der Teilnehmenden wurden für die Arbeit im Homeoffice vom Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin nicht unterwiesen. Rund 79 Prozent wurden auch nicht dabei unterstützt, ihren Arbeitsplatz im Homeoffice einzurichten und ergonomisch zu gestalten. Dazu hätte zum Beispiel gehört, den Tisch passend einzustellen und den Bildschirm auf die richtige Höhe zu bringen sowie im passenden Abstand aufzustellen. Zudem verstärkt das Homeoffice den Bewegungsmangel. 51 Prozent der Befragten geben an,

sich zu Hause weniger zu bewegen als im Betrieb. 31 Prozent erreichen etwa dasselbe Level wie im Unternehmen. Mit 18 Prozent schafft es nur knapp ein Fünftel der Arbeitnehmenden, sich im Homeoffice mehr zu bewegen.

Auf verschiedene Art und Weise versuchen aber viele Beschäftigte, während ihrer Arbeit zu Hause nicht nur am Schreibtisch zu sitzen. Mehr als die Hälfte der Befragten gibt an, Erledigungen im Haushalt einzustreuen, im Stehen oder im Gehen zu telefonieren oder sich zwischendurch zu strecken und zu dehnen. Weitere Methoden, um nicht die ganze Zeit über zu sitzen, sind:

- Treppen gehen, um etwas zu essen oder zu trinken
- Walking Pad nutzen
- höhenverstellbaren Schreibtisch nutzen, um auch im Stehen arbeiten zu können

Außerdem geben mehrere Teilnehmende der Umfrage an, nach der Arbeit bewusst zu Fuß einkaufen zu gehen, den Hund auszuführen, Gartenarbeit zu erledigen oder ein paar Kilometer auf dem Fahrrad zurückzulegen.

So gelingt es, das Homeoffice sicher und gesund zu gestalten. Quelle Arbeit & Gesundheit



#### Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastung: Das müssen kleine Unternehmen wissen

Knappe Ressourcen, fehlendes Know-how, sperriges Thema – gerade kleinen Unternehmen kann eine Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastung schnell als lästige Pflicht erscheinen. Doch die Prävention psychischer Erkrankungen ist wichtiger denn je: Im ersten Halbjahr 2024 erreichte die Zahl der durch sie verursachten Fehltage in Deutschland ein neues Rekordniveau. Ulf Krummreich,

VBG-Arbeitspsychologe, rät daher kleinen Unternehmen dringend, die Berührungsängste abzulegen. Denn wichtig sei, dass kleine Unternehmen überhaupt ins Tun kommen und Lösungen finden, die zum eigenen Unternehmen passen. Im Certo-FAQ beantworten Krummreich und seine Kollegin Dr. Nicole Deci häufig gestellte Fragen zur Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastung. Quelle: Certo



#### Infos zur Entwaldungsverordnung

Zeitgleich mit dem Vorschlag zur Verschiebung (siehe Beitrag vorne) hat die EU-Kommission ein Leitliniendokument und eine dritte erweiterte Ausgabe der FAQs veröffentlicht. Außerdem wurde ein strategischer Rahmen für die internationale Zusammenarbeit veröffentlicht, um weltweit abholzungsfreie Lieferketten zu fördern. Im

Anhang werden die Grundsätze der Benchmarking-Methodik für das Länder-Ranking nach Entwaldungsrisiko skizziert. Das Benchmarking selber wird erst zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht. Informationen zum IT-Tool wie Benutzeranweisungen und Antragsformulare für Schulungssitzungen sind hier zu finden. Quelle: DIHK



## 🔯 We Impact – Das neue Managementsystem für Nachhaltigkeit geht an den Start!

We Impact wurde im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) von KATE Umwelt & Entwicklung e.V. und der Argum GmbH entwickelt. We Impact basiert auf dem Umweltmanagementsystem EMAS und ist eine Weiterentwicklung des bewährten EMASplus-Systems.

Das System unterstützt Unternehmen dabei, Umwelt-, Sozial- und Governanceaspekte (ESG) systematisch in betriebliche Abläufe zu verankern und ihre

Nachhaltigkeitsleistung kontinuierlich zu verbessern. We Impact integriert die Anforderungen gesetzlicher Rahmenwerke wie der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) und dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) und setzt so neue Maßstäbe in der nachhaltigen Unternehmensführung.

Weitere Infos zum We Impact System finden Sie auf unserer Webseite we-impact.de sowie auf LinkedIn. Quelle: DIHK

### Webinar zur Biodiversität – Regulatorische Anforderungen, Strategien und Handlungsoptionen am 12.11.2024

Der Rückgang der Ökosysteme und ihrer Leistungen gefährdet Geschäftsmodelle in zunehmendem Maße. Rainer Kant, Dipl.-Forstwirt & Senior-Projektmanager bei B.A.U.M. e.V., wird zunächst darauf eingehen, warum Biodiversität ein nicht zu unterschätzender Wirtschaftsfaktor ist, inwiefern Unternehmen vom Rückgang der Artenvielfalt betroffen oder gar mitverantwortlich sind und welche direkten und indirekten Auswirkungen die Geschäftstätigkeit auf die Biodiversität hat.

Milan Pal, Klimastrategie Experte bei FORLIANCE, wird anschließend der Frage nachgehen, wie der Effekt wirtschaftlichen Handelns auf die Biodiversität gemessen werden kann. Wie wirkt sich die Abholzung von Waldflächen oder die Versiegelung von Wildwiesen auf die Biodiversität aus und wie können Unternehmen gegensteuern? Welche Rolle spielen Wildwiesen auf dem Unternehmensgelände oder

Investitionen in Wiederaufforstungsprojekte für den Erhalt und die Revitalisierung der Artenvielfalt?

Im Anschluss sind Sie als Teilnehmende selbst gefragt: Wir möchten herausfinden, welche Unterstützung Sie sich wünschen, um das Thema Biodiversität in Ihrem Unternehmen zu integrieren und zukünftige regulatorische Berichtspflichten, wie zum Beispiel dem Biodiversitätsstandard in der neuen Nachhaltigkeitsberichterstattungsrichtlinie, erfolgreich umzusetzen. Ziel ist es, darauf basierend ein weiterführendes, an den konkreten Bedarfen der Unternehmen ausgerichtetes Schulungsformat zu konzipieren und Sie bei der Umsetzung der Anforderungen nach ESRS E4 effizient zu unterstützen. Quelle: EcoPost Oktober 2024

» zur <u>Anmeldung</u> für den 12.11.2024, 9:30 bis 11:00 Uhr

#### Webinar zur CSRD: Anforderungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung am 5.11.2024

Ab dem kommenden Jahr sind weitere Unternehmen dazu verpflichtet, die Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD umzusetzen. Was Betriebe bei der Berichterstellung alles beachten müssen und wie sie dabei am besten vorgehen, beantwortet unser Kooperationspartner Limón in unserem Webinar. Außerdem teilt das Beratungsunternehmen mit allen Teilnehmenden seine bereits gemachten Erfahrungen mit anderen Unternehmen im Kontext

CSRD/ESRS. Nachdem die Experten einen Überblick über die wichtigsten Vorgaben gegeben haben, besteht die Möglichkeit für die Teilnehmenden, das Thema umfassend zu diskutieren, ihre Erfahrungen zu teilen und Fragen an die Referierenden zu stellen. Die Teilnahme am Webinar ist kostenlos. Quelle: EcoPost Oktober 2024

» zur <u>Anmeldung</u> für den 5.11.2024, 10:00 bis 11:00 Uhr



Webinar: »Den richtigen Umfang des ESRS-Berichtes verstehen: So geht's!« am 25.11.2024

Sie haben noch offene Fragen zum ESRS-Bericht? Unser Kooperationspartner ConClimate beantwortet im Webinar die drängendsten Fragen und gibt Ihnen einen Überblick zu den Anforderungen der Standards und was sie konkret in der Praxis bedeuten. Welche Inhalte für den ESRS-Bericht gefordert sind und wie Sie diese am besten verwalten,

erklären Ihnen ebenfalls die Experten von ConClimate. Die Teilnahme am Webinar ist kostenlos. Quelle: EcoPost Oktober 2024

» zur <u>Anmeldung</u> für den 25.11.2024, 10:00 bis 11:00 Uhr



© CBAM: Self Assessment Tool und Dokumente der Kommission auf Deutsch

Die Europäische Kommission stellt auf ihrer CBAM-Website ein »Self Assessment Tool« zur Verfügung, mit dem Einführer herausfinden können, ob ihre in die EU eingeführten Waren, CBAM-Waren im Sinne des Artikel 3 Nummer 1 der CBAM-Verordnung sind. Falls es sich um CBAM-Waren handelt, erhalten die berichtspflichtigen CBAM-Anmelder zusätzlich Auskunft darüber, welche Berichtspflichten für sie gelten und wo weitere Informationen eingeholt werden können. Um das »Self Assessment Tool« zu nutzen, benötigen Einführer unter anderem die KN-Codes der Ware.

Auf Deutsch ist nun auch verfügbar: Leitfaden zur Umsetzung des CBAMs für Anlagenbetreiber außerhalb der EU: Einführung in CBAM und Erläuterungen zu den verwendeten Konzepten für die Überwachung und die Berichtserstattung zu ortsfesten Anlagen.

Zudem ist es empfehlenswert die Website der Kommission regelmäßig zu besuchen. Die Seite wird kontinuierlich aktualisiert und enthält die neuesten Dokumente und Informationen. So bleiben Sie immer auf dem neuesten Stand und verpassen keine wichtigen Neuigkeiten. Quelle DEHSt Newsletter 18.10.2024 (geändert)